

Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang „Journalismus“
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
vom 22. September 2004

erschienen im StAnz. S. 1304

geändert durch Ordnung vom
9. August 2007 (StAnz. S. 1307)

Auf Grund von § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches 12 Sozialwissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 14. November 2001 und 8. Mai 2002 und 14. Juli 2004 die folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Journalismus“ an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 7. September 2004 (Az. 15226, Tgb.-Nr. 57/01) genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums, akademischer Grad
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen, Eignungsprüfung
- § 4 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Studienaufbau, Studienplan, Fristen
- § 7 Kreditpunktesystem, prüfungsrelevante Studienleistungen, Studiennachweis
- § 8 Studienumfang, Module, Praktika
- § 9 Veranstaltungsteilnahme, Teilnahmebeschränkung

II. Prüfung

- § 10 Ziel und Art der Masterprüfung
- § 11 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 12 Meldung, Zulassung zur Masterprüfung
- § 13 Masterarbeit
- § 14 Mündliche Abschlussprüfung
- § 15 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung der Masterprüfung
- § 16 Bewertung von Prüfungs- und prüfungsrelevanten Studienleistungen, Bildung der Gesamtnote

- § 17 Zeugnis und Urkunde, Diploma Supplement
- § 18 Freiversuch

III. Schlussbestimmungen

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 20 Ungültigkeit der Masterprüfung

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 22 In-Kraft-Treten

Anhang

Module und Lehrveranstaltungen

I. Allgemeines

§ 1

Ziel des Studiums, akademischer Grad

- (1) Das Studium orientiert sich am Berufsfeld des Journalisten und an den Erfordernissen eines wissenschaftlichen anwendungsorientierten Masterstudiengangs.
- (2) Abgeschlossene Fachstudien werden als Grundlage des berufsqualifizierenden journalistischen Studiengangs verlangt, weil sie dem künftigen Journalisten auf einem wissenschaftlichen Teilgebiet einen Fundus an Kenntnissen verschaffen, auf dem seine berufliche Tätigkeit aufbauen kann. Der Masterstudiengang soll die Befähigung zu methodischem, wissenschaftlichen Arbeiten vor allem im Bereich der Kommunikations- und Medienwissenschaften ausbauen.
- (3) Nach bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich 12 Sozialwissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität den akademischen Grad eines „Master of Arts“.

§ 2

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung beträgt zwei Jahre.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen, Eignungsprüfung

- (1) Der Abschluss eines Fachstudiums an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder Fachhochschule in Deutschland oder ein gleichwertiger Studienabschluss wird vorausgesetzt. Er wird durch Staatsexamen, Bachelor-, Diplom-, Magisterprüfung oder Promotion nachgewiesen. Das Bachelor-Studium muss mindestens mit der Note „gut“ (2,0) oder bei ausländischen Abschlüssen mit einer vergleichbaren Benotung abgeschlossen worden sein.
- (2) Über die Aufnahme in den Studiengang entscheidet eine Eignungsprüfung, in der die für diesen Masterstudiengang erforderlichen besonderen Fähigkeiten nachzuweisen sind. Die Teilnahme an der Eignungsprüfung erfolgt auf Antrag. Die fristgerechte Bewerbung um einen Studienplatz im Masterstudiengang Journalismus bzw. der fristgerechte Antrag auf Fächerwechsel von Bewerbern, die an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in einem anderen Studiengang eingeschrieben sind, gilt zugleich als Antrag auf Teilnahme an der Eignungsprüfung. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Darstellung des Bildungsweges in deutscher Sprache, insbesondere mit Angaben über den Studienverlauf, und
2. das Abschlusszeugnis eines Studiums gemäß Absatz 1.

Kandidatinnen und Kandidaten, die ihr Fachstudium noch nicht abgeschlossen haben, werden nur dann zur Eignungsprüfung zugelassen, wenn sie die Bescheinigung des zuständigen Prüfungsorgans beifügen, dass ihr Prüfungsverfahren bis zum Beginn des Masterstudienganges abgeschlossen ist.

- (3) Die Eignungsprüfung wird von einem Eignungsprüfungsausschuss abgenommen. Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Vorsitzende oder Vorsitzender ist eine oder ein vom Fachbereich beauftragte Professorin oder beauftragter Professor, die oder der in diesem Masterstudiengang lehrt; die Beauftragung erfolgt auf Vorschlag des Journalistischen Seminars. Als weitere Mitglieder bestellt der Fachbereich
 1. mindestens zwei in diesem Masterstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität in der Lehre Tätige und
 2. eine gleiche Anzahl von Journalistinnen und Journalisten aus der Praxis.Der Fachbereich bestellt für alle Mitglieder je ein Ersatzmitglied. Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder werden im Benehmen mit dem zuständigen Fachbereich bestellt.
- (4) Der Eignungsprüfungsausschuss berät und beschließt in nichtöffentlichen Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder gemäß Absatz 3 Nr. 1 anwesend sind. Die Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 2 wirken mit beratender Stimme mit. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Die Prüfungstermine werden von der oder dem Vorsitzenden des Eignungsprüfungsausschusses festgesetzt und der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig mitgeteilt. Die Eignungsprüfung wird innerhalb von drei Tagen durchgeführt.
- (6) Bei der Eignungsprüfung sind journalistische Arbeiten (z.B. Bericht, Kommentar usw.) unter Aufsicht anzufertigen. Darüber hinaus wird in der Regel mit einem Test das politisch-gesellschaftliche Grundwissen der Kandidatin oder des Kandidaten geprüft. Für die Anfertigung der journalistischen Arbeiten und des Tests stehen je nach Art der Aufgabe jeweils ein bis vier Zeitstunden zur Verfügung. Der Eignungsprüfungsausschuss legt den genauen Zeitrahmen fest.
- (7) Die angefertigten Arbeiten und der Test werden jeweils von der oder dem Vorsitzenden und einem von ihm bestimmten weiteren Mitglied gemäß Absatz 3 Nr. 1 bewertet und mit einer Bewertung gemäß Absatz 8 versehen. Vor der Bewertung haben die oder der Vorsitzende und das weitere Mitglied je ein von der oder dem Vorsitzenden bestimmtes Mitglied gemäß Absatz 3 Nr. 2 anzuhören.

- (8) Die angefertigten Arbeiten und der Test sind entweder mit „geeignet“ (4,0) oder mit „nicht geeignet“ (5,0) zu bewerten. Die Eignungsprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der Arbeiten oder der Test mit „nicht geeignet“ (5,0) bewertet wurde. Beurteilungskriterien sind bei den journalistischen Arbeiten insbesondere: Fähigkeit zu genauer Beobachtung, rasches Unterscheidungsvermögen zwischen wichtigen und unwichtigen Informationen, Erkennen bezeichnender Details, schnelle Auffassungsgabe gegenüber fremden Sachverhalten, Strukturierungsvermögen komplexer Sachverhalte auch im Hinblick auf vorgegebene Umfänge, Einfühlungsvermögen, abgewogene Darstellung entgegengesetzter Standpunkte, klare Ausdrucksweise unter Zeitdruck, erzählerische Begabung. Im Test des politisch-gesellschaftlichen Grundwissens muss ein Leistungsniveau erreicht werden, das in Abhängigkeit vom Schwierigkeitsgrad des Tests vom Eignungsprüfungsausschuss festgelegt wird.
- (9) Die oder der Vorsitzende des Eignungsprüfungsausschusses gibt der Kandidatin oder dem Kandidaten das Gesamtergebnis unverzüglich schriftlich bekannt. Die bestandene Eignungsprüfung berechtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der sonstigen Zugangsvoraussetzungen, zur Aufnahme des Masterstudiengangs. Die Kandidatin oder der Kandidat hat der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bestehens der Eignungsprüfung mitzuteilen, ob sie oder er das Studium mit Beginn des folgenden Wintersemesters aufnehmen wird. Ist die Eignungsprüfung nicht bestanden, so sind der Kandidatin oder dem Kandidaten auf ihren oder seinen Antrag die Beurteilungen der schriftlichen Arbeiten und des Tests bekannt zu geben.
- (10) Über den Verlauf der Eignungsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In diese sind aufzunehmen:
1. die Namen der Mitglieder des Eignungsprüfungsausschusses,
 2. die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten,
 3. Beginn und Ende der Prüfungen in den einzelnen Prüfungsleistungen,
 4. eine kurze Charakteristik der den Bewerberinnen und Bewerbern vorgestellten Dokumentation,
 5. die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die Gesamtbewertung der Eignungsprüfung sowie
 6. besondere Vorkommnisse.
- Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und von mindestens einem weiteren Mitglied des Eignungsprüfungsausschusses gemäß Absatz 4 Nr. 1 zu unterzeichnen.
- (11) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Eignungsprüfung nicht bestanden, so kann sie oder er die Prüfung einmal wiederholen. Die Leistungen vorheriger Prüfungen werden bei der Wiederholungsprüfung nicht angerechnet.
- (12) Für die Eignungsprüfung gelten § 10 Abs. 3, § 19 und § 21 dieser Prüfungsordnung. Bei diesen Bestimmungen ist an Stelle des Prüfungsausschusses der Eignungsprüfungsausschuss zuständig; dieser kann die ihm obliegenden Aufgaben an die oder den Vorsitzenden des Eignungsprüfungsausschusses übertragen. Bei Versäumnis und Rücktritt sind § 19 Abs. 1

und 2, bei Täuschung § 19 Abs. 4 und bei Ordnungsverstoß § 19 Abs. 5 anzuwenden. Die betreffende Prüfungsleistung wird mit „nicht geeignet“ (5,0) bewertet.

- (13) Die Kandidatin oder der Kandidat kann nach einer Frist von zwei Wochen nach Abschluss der Prüfung bis zum Ablauf einer Frist von einem Jahr Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten nehmen.

§ 4

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem viersemestrigen Masterstudiengang Journalismus an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, soweit die Gegenstände der Studien- und Prüfungsleistungen übereinstimmen.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Masterstudiengangs „Journalismus“ an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und eine Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann der Prüfungsausschuss bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen oder einschlägig qualifizierte Fachleute ausländischer Hochschulen anhören.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden (§ 67 Abs. 4 HochSchG) gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

- (5) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss gegebenenfalls nach Anhörung der jeweiligen Fachvertreterinnen oder Fachvertreter.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfung und die Erfüllung der durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer des Journalistischen Seminars und zwei Professorinnen oder Professoren des Instituts für Publizistik an, sowie eine Studierende oder ein Studierender, eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter und eine nichtwissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter an.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat gewählt. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Professorinnen oder Professoren des Journalistischen Seminars sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss berät und beschließt in nichtöffentlichen Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie drei weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Ausschusses. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben gemäß dieser Prüfungsordnung der oder dem Vorsitzenden übertragen.
- (5) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Fachbereich sicherzustellen, dass die Leistungsnachweise und die Prüfungen in den in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck sollen die Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studiennachweise und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert wer-

den. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jeden Prüfungsteil auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zugeben.

- (6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten, sowie über die Verteilung der Noten; der Bericht ist in geeigneter Weise offen zulegen. Der Ausschuss gibt dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und dem Fachbereich Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplanes.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen bei-zuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Noten.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu ver-pflichten.
- (9) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studie-nden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Studienaufbau, Studienplan, Fristen

- (1) Die Lehrveranstaltungen werden im Rahmen von Modulen angeboten, die aus Pflichtlehr- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen bestehen (vgl. Anhang). „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehreinheiten, die entsprechend dem für eine erfolg-reiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Anrechnungspunkten, den Kredipunkten (Credits), verbunden sind (vgl. Anhang). Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen wird zum Teil durch den Studienplan vorgegeben und ist zum Teil frei wählbar.
- (2) In den vorlesungsfreien Zeiten müssen zwei journalistische Praktika von jeweils mindestens sechs Wochen Dauer in Redaktionen absolviert werden.
- (3) Die achtwöchige Masterarbeit beginnt in der Vorlesungszeit des vierten Semesters. In ange-messener Zeit danach findet in der Regel noch im vierten Semester die mündliche Prüfung statt.
- (4) Da nicht alle Lehrveranstaltungen in jedem Semester angeboten werden können, wurde auch im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit (§ 2) ein auf vier Semester angelegter Stu-

dienplan erstellt. Das Erbringen bestimmter Mindestleistungen bildet in der Regel die Voraussetzung für die Aufnahme in die weiterführenden Lehrveranstaltungen, insbesondere für die weiterführenden Lehrredaktionen.

- (5) Bei der Einhaltung der im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie
1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
 2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
 3. durch Schwangerschaft oder Kindererziehung
- bedingt waren; im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern. Die Nachweise obliegen der oder dem Studierenden.
- (6) Für Entscheidungen hinsichtlich des Studienverlaufs gemäß den Absätzen 4 und 5 ist der Prüfungsausschuss zuständig. Die jeweiligen Gründe sind mit der oder dem Betroffenen ausführlich zu erörtern.

§ 7

Kreditpunktesystem, prüfungsrelevante Studienleistungen, Studiennachweis

- (1) Die Erfassung der von der oder dem Studierenden erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung der hierbei erzielten Bewertungen erfolgt durch ein Kreditpunktesystem. Jede Lehrveranstaltung ist mit Kreditpunkten (Credits = cr) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der für die erfolgreiche Erbringung der festgelegten Leistung aufzuwenden ist. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Kreditpunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (2) Die gemäß § 8 Abs. 2 vorgeschriebenen Studienleistungen sind mit Ausnahme der Praktika prüfungsrelevant. Sie sind entsprechend den Bestimmungen des § 16 zu bewerten. Die Bewertungen gehen gemäß § 16 Abs. 3 anteilig in die Gesamtnote der Masterprüfung ein.
- (3) Voraussetzung für die Vergabe von Kreditpunkten für Studienleistungen ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. In der Regel ist höchstens zweimaliges Fehlen bei den Lehrveranstaltungen gestattet. Eine erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens ausreichende Leistung erreicht wurde. Die Vergabe der Kreditpunkte erfolgt, wenn alle Leistungsüberprüfungen eines Moduls bestanden sind. Die Leistungsüberprüfungen bestehen unter anderem in journalistischen Beiträgen, Klausuren, mündlichen Prüfungen, Kolloquien, Testaten, Projektarbeiten oder Haus-

arbeiten. Kreditpunkte für die Praktika werden ab einer Mindestdauer von sechs Wochen erteilt. Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter gibt die Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens eine Woche vor der Leistungskontrolle bekannt. Für mündliche Leistungsüberprüfungen gilt § 14 Abs. 4 und 5 entsprechend. Bei schriftlichen Arbeiten jedweder Art hat die oder der Studierende bei der Abgabe eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

- (4) Eine nicht mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) attestierte Leistungsprüfung kann einmal wiederholt werden. Ist auch diese nicht mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, gilt die Studienleistung endgültig als nicht erbracht. Eine neuerliche Wiederholung ist ausgeschlossen, Kreditpunkte werden nicht vergeben. Die Terminabsprache für die Wiederholung erfolgt im Benehmen mit der oder dem Studierenden. Wiederholungen sollen innerhalb des nachfolgenden Semesters, sie müssen spätestens innerhalb von zwei Semestern erfolgen.
- (5) Zum Nachweis einer mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) erbrachten Studienleistung wird ein qualifizierter Studiennachweis (Leistungsschein) von der Veranstaltungsleitung ausgestellt und unterzeichnet. Er enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Veranstaltung, den Zeitraum, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, sowie die Bewertung der erbrachten Studienleistung gemäß § 16 Abs. 1 und die Art, in der die Leistung erbracht wurde.
- (6) Die Wiederholung einer Studienleistung, in der bereits Kreditpunkte erworben worden sind, ist ausgeschlossen. § 4 ist anzuwenden.

§ 8

Studienumfang, Module, Praktika

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen und Praktika entspricht 76 Semesterwochenstunden (SWS) und 96 Kreditpunkten (cr). Hiervon entfallen auf die Praktika 24 SWS und 24 Kreditpunkte, auf die Pflichtlehrveranstaltungen 38 SWS und 58 Kreditpunkte und auf die Wahlpflichtlehrveranstaltungen 14 SWS und 14 Kreditpunkte.
- (2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 120 Kreditpunkte nachgewiesen werden (vgl. Anhang):
 1. 14 cr aus dem Modul I „Grundlagen“,
 2. 14 cr aus dem Modul II „Print und Online“,
 3. 12 cr aus dem Modul III „Fernsehen“,
 4. 8 cr aus dem Modul IV „Radio“,

5. 16 cr aus dem Modul V „Kommunikations- und Medienwissenschaften“, davon 10 cr aus Pflichtlehrveranstaltungen und zusätzlich 6 cr aus Wahlpflichtlehrveranstaltungen,
 6. 8 cr nach Wahl aus den Modulen II – IV, jeweils 4 cr aus zwei der wählbaren Lehrredaktionen,
 7. 24 cr aus den außerhalb der Vorlesungszeit zu absolvierenden zwei Praktika,
 8. 24 cr aus der Masterprüfung, davon 16 cr aus der schriftlichen Masterarbeit und 8 cr aus der mündlichen Abschlussprüfung.
- (3) Die Pflicht-Lehrredaktionen Grundlagen des Journalismus, Print I, Fernsehen I und Radio I werden jeweils mit 4 SWS und 8 cr, die Pflicht-Lehrredaktion Online mit 2 SWS und 2 cr angerechnet. Die Wahlpflicht-Lehrredaktionen werden mit jeweils 4 SWS und 4 cr, die Praktika jeweils mit 12 SWS und 12 cr angerechnet. Für die anderen Veranstaltungen werden jeweils 2 SWS und zwischen 2 und 6 cr angerechnet, das bestimmt sich nach Art der Veranstaltung (vgl. Anhang). Auf die schriftliche Masterprüfung entfallen 30 SWS und 16 cr, auf die mündliche Masterprüfung entfallen 15 SWS und 8 cr.
- (4) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Veranstaltungen sind in der Übersicht der Module und Lehrveranstaltungen (vgl. Anhang) aufgeführt. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul gemäß dem Anhang erforderliche Lehrangebot sicher, wobei nicht alle Lehrveranstaltungen in jedem Semester angeboten werden. Je nach Bedarf und Angebot können Lehrveranstaltungen weiterer Einrichtungen in das Modul V Kommunikations- und Medienwissenschaften einbezogen werden.

§ 9

Veranstaltungsteilnahme, Teilnahmebeschränkung

- (1) Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, in denen prüfungsrelevante Studienleistungen erbracht und somit Kreditpunkte erworben werden, sind die jeweiligen Anmeldetermine und Anmeldemodi fristgerecht und verbindlich zu beachten. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Aufgrund der Anmeldung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen sind die Studierenden auch verpflichtet, sich zu den von den jeweiligen Veranstaltungsleiterinnen oder Veranstaltungsleitern festgelegten Terminen den entsprechenden Leistungsüberprüfungen zu unterziehen.
- (2) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung ist abzulehnen, wenn die in dieser Prüfungsordnung festgelegten Voraussetzungen für eine Teilnahme nicht gegeben sind oder eine ablehnende Entscheidung durch den Prüfungsausschuss gemäß § 6 Abs. 6 erfolgt ist.
- (3) Tritt die oder der Studierende ohne Angabe triftiger Gründe von der Anmeldung zurück oder bricht sie oder er die Teilnahme an der Lehrveranstaltung ohne hinreichenden Grund ab, ist eine erneute Anmeldung zur gleichen Lehrveranstaltung nur noch einmal möglich. Die oder

der Studierende ist bei Rücktritt oder Abbruch auf die eingeschränkte Wiederholbarkeit sowie auf die Regelung des § 6 Abs. 4 hinzuweisen. Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter hat die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich über einen Rücktritt von der Anmeldung oder den Abbruch einer Lehrveranstaltung zu unterrichten.

- (4) Die im Lehrplan (vgl. Anhang) angebotenen Lehrredaktionen sind den Studierenden des Masterstudiengangs vorbehalten. Die Vorlesungen sind für die Studierenden anderer Fächer geöffnet. Beim Angebot des Moduls V nehmen die Studierenden des Masterstudiengangs sowohl an Veranstaltungen anderer Kommunikations- und Medienfächer als auch den in diesem Bereich angebotenen Veranstaltungen des Journalistischen Seminars teil. Die letztgenannten Veranstaltungen stehen grundsätzlich auch den Studierenden anderer Fächer offen.
- (5) Bei der Zulassung zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen genießen diejenigen Studierenden des Faches Priorität, die einen Leistungsnachweis zur erfolgreichen Fortsetzung ihres Studiums benötigen. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnahmebeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- (6) Nach Abschluss der Lehrveranstaltung ist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich über die seitens der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erzielten Leistungen zu unterrichten.

II. Prüfung

§ 10

Ziel und Art der Masterprüfung

- (1) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für das Berufsfeld des Journalisten notwendigen wissenschaftlichen Methoden und Fachkenntnisse erworben hat und anwenden kann, sowie einen Überblick im Bereich der Kommunikations- und Medienwissenschaften gewonnen hat.
- (2) Die Masterprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:
 1. schriftliche Masterarbeit und
 2. mündliche Abschlussprüfung.Die Masterprüfung wird entlastet durch die Anrechnung der prüfungsrelevanten Studienleistungen gemäß § 7 Abs. 2, die nach Anforderung und Verfahren Prüfungsleistungen gleichwertig sind.
- (3) Bei Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren besondere Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen. Macht die Kandidatin oder der

Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet ihm die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 11

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferin oder den Prüfer aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Journalistischen Seminars.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung findet in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers (Protokollführung) statt. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer in der Lehre des Masterstudienganges „Journalismus“ tätig ist.

§ 12

Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Zur Masterprüfung wird zugelassen, wer
 1. ordnungsgemäß im Masterstudiengang „Journalismus“ an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben ist, und
 2. 96 Kreditpunkte gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 erworben hat.
- (2) Der schriftliche Antrag auf Zulassung ist in der Regel im 4. Semester zum festgesetzten Zulassungstermin, ansonsten bis spätestens zwei Wochen nach Erwerb der Kreditpunkte gemäß Absatz 2 Nr. 2 an den Prüfungsausschuss zu richten. Der Termin wird rechtzeitig durch Aushang und Internet bekannt gegeben. Wird die Frist versäumt, gilt die Masterarbeit ein erstes Mal als nicht bestanden. In dem Bescheid über das erstmalige Nichtbestehen der Masterarbeit fordert die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Kandidatin oder den Kandidaten auf, die Unterlagen gemäß Absatz 4 binnen zwei Wochen vorzulegen. Bei neuerlichem Fristversäumnis gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (3) Dem Antrag ist beizufügen:
 1. das Studienbuch,
 2. der Nachweis über die erbrachten Studienleistungen gemäß Absatz 2 Nr. 2, wobei die im vierten Semester erworbenen Leistungsnachweise nachgereicht werden können,
 3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung oder eine Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie

oder er sich in einem Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet,

4. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Studiengang oder in denselben Fächern eines anderen Studienganges an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat.

- (4) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine der nach Absatz 4 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Masterprüfung. Die Entscheidung ergeht am Tag nach Ablauf der Frist für die Meldung zur Masterprüfung gemäß Absatz 3.
- (6) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn:
 1. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
 2. die Unterlagen gemäß Absatz 4 unvollständig sind (unter Beachtung von Absatz 4 Nr. 2) und auch nach Setzung einer Nachfrist nicht vollständig vorgelegt werden, oder
 3. die Frist gemäß Absatz 3 nicht eingehalten worden ist, oder
 4. die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung oder die Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat, oder
 5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 15 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevanten Studienleistungen hat, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.

Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn sich die Kandidatin oder der Kandidat an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

§ 13

Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine praxisorientierte Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, den Anforderungen des Berufsfeldes zu genügen, die erworbenen wissenschaftlichen Methoden und Fachkenntnisse anzuwenden und eine umfangreiche journalistische Aufgabe aus den Bereichen Print, Radio oder Fernsehen im festgelegten Zeitraum kompetent zu lösen.
- (2) Die Betreuung wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer des Journalistischen Seminars übernommen. Die zuständige Betreuerin oder der zuständige Betreuer hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten auf Anfrage der Kandidatin oder des Kandidaten bei der Anfertigung der Arbeit anzuleiten und technische Hilfestellung zu ermöglichen.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt acht Wochen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss in besonderen Ausnahmefällen im Einverneh-

men mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal zwei Wochen verlängern.

- (4) Die Themenfindung für die Masterarbeit orientiert sich an den Anforderungen des Berufsfeldes des Journalisten. Am Tag der Zulassung zur Masterprüfung werden der Kandidatin oder dem Kandidaten nach dem Zufallsprinzip zwei Themen vorgegeben. Die Kandidatin oder der Kandidat muss sich im Laufe dieses Tages für eines der beiden Themen und die Bearbeitung in einem der Medien Print, Radio oder Fernsehen entscheiden. Die Kandidatin oder der Kandidat hat dem zuständigen Betreuer ihre oder seine Entscheidung unverzüglich mitzuteilen. Die Frist für die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beginnt mit dem Tag der Zulassung zur Masterprüfung.
- (5) Die Themen, die Aufgabenstellungen und der jeweilige Umfang sind vom Prüfungsausschuss so auszuwählen und zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann.
- (6) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Masterarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss ein. Sie oder er hat bei der Abgabe schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht gemäß Absatz 3 abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (7) Die Betreuerin oder der Betreuer bewertet die Arbeit in einem Gutachten. Eine weitere Hochschullehrerin oder ein weiterer Hochschullehrer des Journalistischen Seminars übernimmt die Zweitbewertung der Masterarbeit.
- (8) Weichen die Bewertungen der beiden Prüferinnen oder Prüfer bis zu einer vollen Notenstufe (<1,0) voneinander ab, so sind die Prüferinnen oder Prüfer gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Prüferinnen oder Prüfer um eine volle Notenstufe (=1,0) oder um mehr als eine volle Notenstufe (>1,0) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gesamtnote endgültig fest. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (9) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. Innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe muss mit der Bearbeitung begonnen werden, die Themenvergabe erfolgt nach Absatz 4. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Ist die Masterarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden, gilt die Kandidatin oder der Kandidat als zur mündlichen Abschlussprüfung zugelassen. Die Prüfung soll innerhalb von acht Wochen nach Beendigung der Masterarbeit stattfinden. Der Termin für die Abschlussprüfung wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt.
- (2) Die 30-minütige mündliche Prüfung wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer des Journalistischen Seminars durchgeführt. Die Bestimmungen des § 11 sind anzuwenden.
- (3) Gegenstand der mündlichen Prüfung sind die Studieninhalte der absolvierten Lehrveranstaltungen. Dabei wird besonderer Wert auf wissenschaftliche Kenntnisse und auf die Fähigkeit zur Reflexion wissenschaftlicher Methoden im Bereich der Journalistik und der Kommunikations- und Medienwissenschaften gelegt. Die Kandidatin oder der Kandidat kann in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer drei Themenschwerpunkte angeben.
- (4) Im Anschluss an die Prüfung legt die oder der Prüfende die Note für die mündliche Abschlussprüfung fest. Die mündliche Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die oder der Prüfende die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zugeben.
- (5) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Prüfenden sowie von der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. In die Niederschrift sind aufzunehmen:
 1. der Name der oder des Prüfenden, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der Kandidatin oder des Kandidaten,
 2. Beginn und Ende der Prüfung,
 3. die wesentlichen Prüfungsinhalte und
 4. die erteilte Note.
- (6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können als Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin oder der Kandidat dem nicht bei Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Ist eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung nicht gewährleistet, schließt der oder die Prüfende die Öffentlichkeit aus.
- (7) Auf Antrag weiblicher Studierender kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte des Fachbereiches an der mündlichen Abschlussprüfung teilnehmen.

- (8) Eine nicht bestandene mündliche Abschlussprüfung kann einmal innerhalb von einem Semester nach dem Nichtbestehen wiederholt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung zulässig; über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit den jeweiligen Fachvertretern. Die Frist, innerhalb der eine zweite Wiederholungsprüfung abzulegen ist, darf ein Semester nicht überschreiten. Wird die Wiederholungsprüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen abgelegt, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 15

Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden sowie die gemäß § 7 Abs. 2 erforderlichen prüfungsrelevanten Studienleistungen erbracht wurden.
- (2) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Masterarbeit ist in § 13 Abs. 9, die Wiederholung einer nicht bestandenen mündlichen Abschlussprüfung ist in § 14 Abs. 8 und die Wiederholung prüfungsrelevanter Studienleistungen ist in § 7 Abs. 4 geregelt.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in einem Masterstudiengang „Journalismus“ an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in denselben Fächern eines anderen Studienganges an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen vorausgesetzt werden.
- (4) Mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertete Studien- und Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.
- (5) Kann eine Prüfungsleistung oder prüfungsrelevante Studienleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums im Masterstudiengang nicht mehr möglich.
- (6) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid gibt auch darüber Auskunft, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16

Bewertung von Prüfungs- und prüfungsrelevanten Studienleistungen,
Bildung der Gesamtnote

- (1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut	=	1,0 bis 1,5	eine hervorragende Leistung;
gut	=	1,6 bis 2,5	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend	=	2,6 bis 3,5	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend	=	3,6 bis 4,0	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
nicht ausreichend	=	über 4,0	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Gleiches gilt für die Bewertung von Studienleistungen gemäß § 7 Abs. 2 und 3.

- (2) Für die Prüfungsleistungen der Masterprüfung gemäß § 10 Abs. 2, für die schriftliche Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung wird jeweils eine Note vergeben. Die Note der schriftlichen Masterarbeit geht mit 16 Kreditpunkten und die der mündlichen Abschlussprüfung mit 8 Kreditpunkten in die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß Absatz 3 ein.
- (3) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Noten für die einzelnen Studienleistungen gemäß § 8 Abs. 2 sowie die Noten der schriftlichen Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung gemäß Absatz 2 mit den jeweiligen Kreditpunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Kreditpunkte dividiert. Die Gesamtnote lautet bei einem Notenwert:

bis 1,5 einschl.	=	sehr gut;
von 1,6 bis einschl. 2,5	=	gut;
von 2,6 bis einschl. 3,5	=	befriedigend;
von 3,6 bis einschl. 4,0	=	ausreichend;
über 4,0	=	nicht ausreichend.

- (4) Bei der Bildung von Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 17

Zeugnis und Urkunde, Diploma Supplement

- (1) Ist die Masterprüfung bestanden, erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, spätestens aber nach vier Wochen, ein Zeugnis, das die jeweiligen Einzelnoten der prüfungsre-

levanten Studienleistungen und der Masterprüfung sowie die Gesamtnote enthält. In das Zeugnis wird auch das Thema der Masterarbeit aufgenommen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudien-dauer in das Zeugnis aufgenommen. Zusätzlich wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten im Zeugnis der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehö-rige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer-System dargestellt.

- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel zu versehen.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde aus-gehändigt, die die Verleihung des Grades eines „Master of Arts“ beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsaus-schusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches unterzeichnet und mit dem Siegel versehen.
- (4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Als Dar-stellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusminister-konferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fas-sung zu verwenden.* Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hoch-schule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Das Diploma Supplement bezeichnet auch die an dem absolvierten Masterstudiengang beteiligten Kooperationspartner. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu un-terzeichnen.
- (5) Studierende, die die Universität Mainz ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität Mainz in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über er-brachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der er-forderlichen Unterlagen an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

§ 18

Freiversuch

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung gilt im Falle des erstmaligen Nichtbestehens als nicht un-ternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde (Freiversuch). Für die

* Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: Diploma Supplement)

Masterarbeit wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgenommen.

- (2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

III. Schlussbestimmungen

§ 19

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Gleiches gilt für prüfungsrelevante Studienleistungen.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen, vertrauens- oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin vereinbart.
- (3) Unterbricht die Kandidatin oder der Kandidat die mündliche Abschlussprüfung ohne Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers und ohne Vorliegen triftiger Gründe, so wird die Prüfung als „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung oder Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Sie oder er kann vom Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen auch von der weiteren Teilnahme an der Prüfung oder dem Studium ausgeschlossen werden.
- (5) Stört die Kandidatin oder der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder vom jeweiligen Prüfer von der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Entsprechendes gilt für die Erbringung von prüfungsrelevanten Studienleistungen. Darüber hinaus kann die Kandidatin oder der Kandidat vom Prüfungsausschuss von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen oder Studienleistungen ausgeschlossen werden.

- (6) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen; eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen. Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 5 Satz 2 ist der betroffenen Kandidatin oder dem betroffenen Kandidaten Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

§ 20

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer prüfungsrelevanten Studienleistung oder bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären. Die Prüferinnen und Prüfer werden vorher gehört.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und das Diploma Supplement sind einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen. Ferner ist die Urkunde über die Verleihung des Mastergrades einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach schriftlicher Mitteilung des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsausschuss zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 22

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig treten vorbehaltlich der Übergangsregelung in Absatz 2 die Ordnung für die Abschlussprüfung für das Aufbaustudium in Journalistik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 28. August 1980 (StAnz. S. 620), zuletzt geändert durch Ordnung vom 27. Mai 1992 (StAnz. S. 644) und die Studienordnung für den Studiengang Journalistik (Aufbaustudium) an der Johannes-Gutenberg Universität Mainz vom 26. Juni 1984 (StAnz. S.646) außer Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Journalismus an der Johannes-Gutenberg Universität Mainz zum Wintersemester 2004/2005 aufgenommen haben. Für Studierende, die das Studium der Journalistik früher begonnen haben, gelten die in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Ordnungen weiter.

Mainz, den 22. September 2004

Die Dekanin/Der Dekan
des Fachbereiches 12 Sozialwissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Univ.-Prof. Dr. Dr. Hradil

Anhang zu § 6 Abs. 1 und 2 sowie § 8 Abs. 2 bis 4:

Übersicht der Module und Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs „Journalismus“

- | | |
|---|---------------|
| 2. Vorlesung Einführung in den Journalismus * | (2 SWS, 2 cr) |
| 3. Übung Internetrecherche und DTP * | (2 SWS, 2 cr) |
| 4. Journalistisches Kolloquium * | (2 SWS, 2 cr) |

Modul II Print und Online (P 10 SWS, W 4 SWS)

- | | |
|--|---------------|
| 1. Lehrredaktion Print I * | (4 SWS, 8 cr) |
| 2. Lehrredaktion Print II | (4 SWS, 4 cr) |
| 3. Vorlesung Zeitungsjournalismus * | (2 SWS, 2 cr) |
| 4. Vorlesung Zeitschriftenjournalismus * | (2 SWS, 2 cr) |
| 5. Lehrredaktion Online * | (2 SWS, 2 cr) |

Modul III Fernsehen (P 8 SWS, W 4 SWS)

- | | |
|---|---------------|
| 1. Lehrredaktion I * | (4 SWS, 8 cr) |
| 2. Lehrredaktion II | (4 SWS, 4 cr) |
| 3. Vorlesung Fernsehjournalismus * | (2 SWS, 2 cr) |
| 4. Projekt Elektronisches Medienzentrum (EMZ) * | (2 SWS, 2 cr) |

Modul IV Radio (P 4 SWS, W 4 SWS)

- | | |
|----------------------|---------------|
| 1. Lehrredaktion I * | (4 SWS, 8 cr) |
| 2. Lehrredaktion II | (4 SWS, 4 cr) |

Modul V Kommunikations- und Medienwissenschaften (P 6 SWS, W 6 SWS)

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Publizistik TF 1-5 Vorlesung, Seminar o. Übung *
| (2 SWS, 2-6 cr) |
| 2. Publizistik TF 6 (Medienrecht) Vorlesung, Seminar o. Übung *
| (2 SWS, 2-6 cr) |
| 3. Publizistik TF 7 (Medienwirtschaft) Vorlesung, Seminar o. Übung *
| (2 SWS, 2-6 cr) |
| 4. Publizistik TF 1-7 Vorlesung, Seminar o. Übung
| (2 SWS, 2-6 cr) |
| 5. Filmwissenschaft Vorlesung, Seminar o. Übung
| (2 SWS, 2-6 cr) |
| 6. Theaterwissenschaft Vorlesung, Seminar o. Übung
| (2 SWS, 2-6 cr) |
| 7. Text- und sprachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen mit | |

Bezug zu Fragestellungen der Journalistik
#

(2 SWS, 2-6 cr)

Die Anzahl der Kreditpunkte bestimmt sich nach Art der Veranstaltung.
TF = Themenfeld

Praktika (P 24 SWS)

1. Praktikum I *
cr)
2. Praktikum II *
cr)

(12 SWS, 12

(12 SWS, 12

- P = Pflichtlehrveranstaltung, W = Wahlpflichtlehrveranstaltung, SWS = Semesterwochenstundenzahl
- Die mit * markierten Veranstaltungen sind Pflichtlehrveranstaltungen.
- Die Teilnahme an zwei der wählbaren Lehrredaktionen ist Pflicht.
- Im Rahmen des Moduls III Fernsehen muss an einer medien-/fächerübergreifenden Projektarbeit teilgenommen werden.
- Die Teilnahme an weiteren angebotenen Projektarbeiten ist freiwillig.
- Die Lehrredaktionen und Vorlesungen werden nicht alle in jedem Semester angeboten.
- Die Pflicht-Lehrredaktionen Grundlagen des Journalismus, Print I, Fernsehen I und Radio I werden jeweils mit 4 SWS und 8 cr, die Pflicht-Lehrredaktion Online mit 2 SWS und 2 cr angerechnet. Die Wahlpflicht-Lehrredaktionen werden mit jeweils 4 SWS und 4 cr, die Praktika jeweils mit 12 SWS und 12 cr angerechnet. Für die anderen Veranstaltungen werden jeweils 2 SWS und zwischen 2 und 6 cr angerechnet, das bestimmt sich nach Art der Veranstaltung. Auf die schriftliche Masterprüfung entfallen 30 SWS und 16 cr, auf die mündliche Masterprüfung entfallen 15 SWS und 8 cr.
- In Modul V müssen drei Pflichtlehrveranstaltungen (mindestens 10 cr) und drei Wahlpflichtlehrveranstaltungen (mindestens 6 cr) belegt werden. Die Wahlpflichtveranstaltungen können aus den gleichen Themenfeldern wie die Pflichtveranstaltungen gewählt werden.
- Bei allen Vorlesungen handelt es sich, wie bei Seminaren und Übungen, um leistungsüberprüfte Veranstaltungen. Die Art der Leistungsüberprüfung ist unterschiedlich und muss teilweise - vor allem bei den Veranstaltungen des Instituts für Publizistik - mit dem jeweiligen Dozenten individuell abgesprochen werden.
- In den vorlesungsfreien Zeiten müssen zwei Praktika absolviert werden.

Übersicht über die Semesterwochenstunden und Kreditpunkte der einzelnen Module

	Pflicht SWS / Kreditpunkte	Wahlpflicht SWS / Kreditpunkte	Gesamtzahl SWS	Gesamtzahl Kreditpunkte
Modul I	10 / 14		10	14
Modul II	10 / 14		10	14
Modul III	8 / 12		8	12
Modul IV	4 / 8		4	8
aus Mod. II – IV		8 / 8	8	8
Modul V	6 / 10	6 / 6	12	16
Lehrveranstaltungen	38 / 58	14 / 14	52	72
Praktika	2x12 / 2x12		24	24
Masterprüfung mündlich	15 / 8		45	24
schriftlich	30 / 16			
Gesamt			121	120

